

Kreis Lippe Der Landrat 32754 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

An den
Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V.
Herrn Josef Hellenbrand
Am Weiher 10
52511 Geilenkirchen

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
Ihr Antrag vom 29.08.18	390.V.02.03.04.01 DKB 2018 Dez.	20.09.18

Fachgebiet
Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz
Dr. Bernhard Happe
Zimmer 215.5
fon 05231 62-2157
fax 05231 63011-2518
B.Happe@kreis-lippe.de

Erlaubnis nach §11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz (TierSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hellenbrand,
über Ihren Antrag vom 29.08.2018 entscheide ich wie folgt:

I.

a) Hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis, im Messezentrum Bad Salzuflen (Halle 22.1 = Ausstellungshalle) eine **Vogelausstellung** von Kanarien - mit Ausnahme der Rassen Gibber Italicus, Giboso, Makige, Schweizer Frisé, Melado tinerfeño und Südholländer – Mischlingen, Cardueliden, Europäischen Vögeln, Exoten, Wellensittichen, Großsittichen, Papageien und exotischen Tauben in folgendem Zeitraum durchzuführen:

Samstag den 29.12.2018, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Sonntag den 30.12.2018, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

b) Den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausstellung von Kanarien der Rassen Gibber Italicus, Giboso, Makige, Schweizer Frisé, Melado tinerfeño und Südholländer lehne ich ab.

c) Die Einlieferung der unter I. a) erlaubten Ausstellungstiere darf entsprechend Ihrem Antrag für alle Vögel frühestens ab Donnerstag, den 27.12.2018 erfolgen.

d) Vögel dürfen nur für die Ausstellung zugelassen werden, wenn alle Tiere von der vorgeschriebenen Eigenklärung des Tierhalters begleitet sind, die Bestandteil der Anmeldung ist (im Vorfeld abgeklärt).

II.

Verantwortliche Person für die Ausstellung ist Herr Josef Hellenbrand, Am Weiher 10, 52511 Geilenkirchen.

III.

Die Erlaubnis ergeht nach § 36 Absatz 1 VwVfG NRW unter folgenden Auflagen:

1. Alle wesentlichen Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Sachverhalte, insbesondere Änderungen bezüglich der verantwortlichen Person, der ausgestellten Tierarten sowie der Räumlichkeiten, sind mir unverzüglich mitzuteilen.
2. Den Anordnungen des beamteten Tierarztes ist Folge zu leisten und deren Durchsetzung ist durch den/die Verantwortlichen beziehungsweise den Stellvertreter zu unterstützen.

Seite 1/8

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950





3. Der Verantwortliche oder ein sachkundiger Stellvertreter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
4. Der Verantwortliche muss ausreichende Maßnahmen treffen, um eine Beunruhigung der Tiere zu verhindern.
 - a. Die Käfigreihen und die Großraum- und Zimmervolieren sind von den Besuchergängen durch eine feste Abschränkung oder Abgrenzung im Abstand von mindestens 50 cm abzuschirmen. Die Vorrichtungen sind durch den Veranstalter regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.
 - b. Das Fotografieren mit Blitz ist in den Ausstellungsräumen untersagt. Hinweisschilder auf dieses Verbot in Form von Symbolen sind deutlich sichtbar anzubringen.
 - c. Es dürfen keine anderen Tiere als die ausgestellten Vögel in die Ausstellungshalle mitgebracht werden. Dies gilt auch erneut für die 2016 noch bewerteten und unter lb) genannten Rassen.
5. Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein. Sie müssen die Einhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis regelmäßig kontrollieren und gegenüber Ausstellern und Besuchern durchsetzen.
6. Die Auflagen dieser Erlaubnis sind an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich der Ausstellungshalle bekannt zu geben.
7. In allen Räumen, in denen Vögel gehalten werden, besteht Rauchverbot. Hinweisschilder auf das Rauchverbot in Form von Symbolen sind deutlich sichtbar anzubringen.
8. Alle Räume, in denen Vögel gehalten werden, müssen beheizbar sein und eine zugluftfreie Belüftung sicherstellen.
9. Für Vögel, die aus der Ausstellung genommen werden, muss ein Absonderungsraum zur Verfügung stehen. Der Raum darf für Besucher nicht zugänglich und nicht von oben einsehbar sein. Auf das Betretungsverbot ist durch ein sichtbar angebrachtes Schild hinzuweisen.
10. Kranke, verletzte oder offensichtlich scheue, gestresste oder erschöpfte Vögel sowie Vögel mit Merkmalen der Übertypisierung und erheblichen Verhaltensauffälligkeiten sind von der Ausstellung auszuschließen und zu entfernen.
11. Der überwachende Tierarzt kann anordnen, auffällige Vögel von der Ausstellung auszuschließen und zu entfernen. Insbesondere folgende Tatbestände bedingen ein Ausstellungsverbot für die so auffälligen Individuen:
 - Durchdrücken des Sprunggelenkes (Tarsalgelenk) über die Senkrechte hinaus nach vorne
 - fehlender Zehenschluss beim Sitzen auf der Stange
 - Festhalten als Ruhe- und Entlastungsstellung am Gitter ("Straßenbahnhaltung")
 - fehlende Befiederung im Brust- oder Oberschenkelbereich
 - Stereotypien
12. Während der Öffnungszeiten muss ein sachkundiger Tierarzt ständig rufbereit erreichbar sein und erforderlichenfalls kurzfristig vor Ort erscheinen.
13. Es dürfen nur Vögel, die nach den jeweils für ihre Art geltenden gesetzlichen Vorgaben beringt sind, und nur Vögel aus Nachzuchten ausgestellt werden.
14. Die Käfige für Einzeltiere müssen folgende Mindestgrößen haben (Käfig-Innenmaße: Länge x Breite x Höhe – in cm):
 - a. Für alle Kanarien und Waldvögel: mindestens die Grundfläche von 450 cm²
Die Ausstellung und die Bewertung von Vögeln in den alten Gesangsbauern sowie in Border-Käfigen sind ausdrücklich untersagt.
 - b. Andere Vögel

bis zur Größe von Wellensittichen, Agaponiden, Neophemen:	34 x 16 x 29
bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:	45 x 22 x 38
 - c. Kurzschwänzige Papageienarten die kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe von ca. 40 cm:

49 x 22 x 44	
Größere Vögel bis zur Größe eines Königssittich:	60 x 28 x 59
 - d. für Ziertauben

- Ziertauben bis Größe von Diamanttäubchen:	34 x 16 x 29
- Ziertauben, größer als Diamanttäubchen:	45 x 22 x 38

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de



15. Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.
16. Waldvögel dürfen nur in dreiseitig geschlossenen Käfigen ausgestellt werden.
17. Die beiden ausnahmsweise zugelassenen, offenen Ausstellungskäfige (Kuppelkäfig und COM Käfig) und die Großraum- und Zimmervolieren müssen mit einer geschlossenen Rückwand oder einer entsprechenden Sichtblende versehen sein. Die Großraum- und Zimmervolieren sind zusätzlich mit Rückzugs- und Strukturelementen auszustatten.
18. In jedem Käfig müssen eine Tränkevorrichtung mit frischem Wasser, frisches Futter und ausreichend Einstreu vorhanden sein.
19. Die Käfige müssen mit mindestens zwei gegenüberliegenden Sitzstangen ausgestattet sein, dies gilt nicht für Bodenvögel. Die Sitzstangen dürfen nicht geriffelt sein.
20. Die Vergitterung der Käfige muss verletzungssicher sein. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
21. Die Behältnisse müssen mindestens in 80 cm Höhe über dem Boden stehen. Sie sind gegen das Hineingreifen und Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
22. An allen Käfigen und Volieren sind Hinweisschilder mit dem Namen der ausgestellten Vogelart anzubringen. Hinweisschilder mit der Bezeichnung „sonstige“ sind nicht ausreichend.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

IV. Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

1. Ich behalte mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG NW vor.
2. Die Erlaubnis kann entschädigungslos widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 VwVfG NW vorliegen. Insbesondere kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn tierschutz- oder artenschutzwidrige Umstände festgestellt oder die Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden oder wenn die aktuelle Seuchenlage es erfordert.

V. Kostenfestsetzung

Für die Erlaubnis werden Kosten mit angefügtem Gebührenbescheid festgesetzt.

I. Sachverhalt

Sie beantragten am 29.08.2018 die Erlaubnis für eine Vogelausstellung in dem hiermit erlaubten Zeitraum in der Halle 22.1 des Messegeländes in Bad Salzuflen. Die Erlaubnis ergeht unter Berücksichtigung Ihres jetzigen Antrages inhaltlich annähernd unverändert zu der Erlaubnis vom 06.11.2017. In diesem Jahr hatten Sie erneut beantragt, alle Kanariensassen ausstellen zu dürfen.

Auf eine Anhörung insbesondere wegen der Einschränkungen nach I. b) meiner Erlaubnis habe ich verzichtet, da keinerlei Änderung zu meiner Entscheidung vom 06.11.2017 erfolgte und Sie - da dies auch ein Ergebnis der gemeinsamen Vereinbarung vom 04.04.2017 war - mit dieser Entscheidung bereits bei der Antragstellung rechnen konnten.

II. Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZustVO Tierschutz NRW. Die Entscheidung ergeht aufgrund § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG. Die Entscheidung und die Auflagen ergeben sich im Wesentlichen aus § 2 TierSchG in Verbindung mit den Gutachten der Sachverständigengruppe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995 sowie über die tierschutzgerechte Haltung von Kleinvögeln vom 10. Juli 1996. Die Gutachten beschreiben jeweils die Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Papageien beziehungsweise von Kleinvögeln.

Im Übrigen ergeben sich die Auflagen aus der Auswertung der Veranstaltungen in den Vorjahren, insbesondere denen vom Januar 2011 bis Januar 2018 sowie aus den Vereinbarungen, die zuletzt anlässlich der



Zusammenkunft im Kreishaus am 04.04.2017 getroffen und durch Unterschriften der Fachgebietsleitung und des DKB-Vizepräsidenten als verbindlich erklärt worden sind.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zu 1 b)

Die Erlaubnis zur Ausstellung von Kanarien der Rassen Gibber Italicus, Giboso, Makige, Schweizer Frisé, Südholländer und Melado tinerfeño wird nicht erteilt. In Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an einer tierschutzgerechten Ausstellung von Vögeln mit Ihren Interessen, Kanarien auch dieser Rassen wiederum nach Ihrem Belieben auszustellen, habe ich mich dazu entschieden, Tiere dieser Rassen weiterhin nicht zur Ausstellung zuzulassen. Die Maßnahme ist angemessen, geeignet und notwendig und verletzt Sie nicht unverhältnismäßig in Ihren Rechten und war bereits bei der Zusammenkunft am 04.04.2017 so angekündigt worden.

Individuen dieser Rassen zeigen überdurchschnittlich häufig Merkmale der Übertypisierung oder Verhaltensanomalien, die für die Tiere sichtbare Leiden bedeuten.

Vögel, die ihr Sprunggelenk (Tarsalgelenk) über die Senkrechte hinaus nach vorne durchdrücken, können ihr Gleichgewicht wegen der geänderten Statik und Schwerpunktverlagerung nur durch ständiges Ausbalancieren halten. Das Unvermögen, eine ruhige Sitzposition einzunehmen, bedeutet für die Vögel Dauerstress. Zudem verursacht die unphysiologische Stellung der Gliedmaßen eine unnatürliche Belastung der Gelenke, Sehnen und Muskeln.

Fehlender „Zehenschluss“ führt dazu, dass die Vögel auf der Sitzstange ständig nach vorne abrutschen und sich nur durch ständiges Umgreifen auf der Sitzstange halten können.

Die Vögel koten aufgrund der unphysiologischen Körperhaltung deutlich häufiger als andere Vögel direkt auf ihre Sitzstangen, sodass diese stark verdrecken und die Tiere überproportional häufig in ihren Exkrementen sitzen müssen. Die damit einhergehende Reizung der Sohlenhaut leistet dem Auftreten von Pododermatiden entsprechenden Vorschub.

Wegen des Unvermögens, eine arttypische Ruhestellung einzunehmen, halten sich die Vögel mit einem Fuß am Gitter fest und nehmen als Ruhe- und Entlastungsstellung diese unphysiologische „Straßenbahnhaltung“ ein. Teilweise wird dies durch aktives „Aufstützen“ auf die Schwanzfedern begleitet.

Fehlende Befiederung im Brust- oder Oberschenkelbereich bedingt einen ungenügenden Wärmeschutz.

Trotz meiner Entscheidung, die Ausstellung der v.g. Vogelrassen weiterhin nicht zu erlauben, erkenne ich an, dass Sie seit 2012 in einigen Bereichen in deutlichem Umfang Maßnahmen ergriffen haben, die die Belastung für viele der ausgestellten Tiere verringern. Auch stelle ich insgesamt ein Umdenken zugunsten des Schutzes Ihrer Tiere fest.

Dies gilt aber nicht in Bezug auf die hier geregelten Vogelrassen. So erfolgte bei den Veranstaltungen in den Jahren 2011 bis 2013, zuletzt bei der vom 04. – 06.01.2013 noch erlaubten Ausstellung von Kanarien der Rasse Melado tinerfeño, erst nach jeweiliger Aufforderung durch die überwachenden Tierärzte ein Ausschluss von Individuen selbst mit deutlichen Anzeichen auf diese Eigenschaften. Einige dieser Tiere waren zuvor bei der Bewertung prämiert worden.

Bis heute sind die Rassestandards und Bewertungskriterien für die Tiere dieser Rassen offensichtlich unverändert geblieben und auch 2016 mussten leider – trotz ähnlicher Zusagen im Vorfeld – entsprechende Auffälligkeiten teilweise bei den abgeordneten und bewerteten Tieren festgestellt werden.

So haben Sie in Ihrer Antragsbegründung nicht näher vorgetragen, wie Sie verhindern wollen, dass Einzeltiere mit den oben beschriebenen Merkmalen, die trotzdem den von Ihnen noch festgelegten Standards entsprechen, auch entsprechend bewertet werden. Die **Bewertungen (ohne Ausstellung)** von Vögeln dieser Rassen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 haben jedenfalls nicht gezeigt, dass hier eine Änderung der Zuchtausrichtung erfolgt ist. Für einen Züchter mit diesen Tieren war es kaum nachvollziehbar, dass anschließend diese Vögel wegen Übertypisierung oder Verhaltensanomalien von der Ausstellung ausgeschlossen und in einen nicht zugänglichen Absonderungsraum verbracht werden mussten. Daher wurde in der Vereinbarung vom 04.04.2017 auch gemeinsam festgelegt, dass die genannten/ausgeschlossenen Rassen bis auf weiteres (Vereinbarungszeitraum) nicht in Bad Salzuflen bewertet werden und somit auch nicht in die Ausstellungshalle gelangen!



Zu I. c)

Nach der Verkürzung des Zeitraumes der Anlieferung für die Meisterschaften in den Jahren 2014, 2015 und 2016 zeigte sich gerade zum Ende des Ausstellungszeitraumes eine deutliche Verbesserung des Allgemeinzustandes der Vögel im Vergleich zu den Vorjahren. Die insgesamt nunmehr von Ihnen beantragte und entsprechend erlaubte Anlieferungszeit ab Donnerstag, den 27.12.18, entspricht den Anforderungen der oben genannten Gutachten für alle ausgestellten Vögel.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zu III. im Allgemeinen

Eine Veranstaltung dieser Art bedeutet für die Tiere eine erhebliche Stressbelastung, die häufig Angstzustände einschließt. Angstzustände bedeuten Leiden für das Tier und sind nach dem Tierschutzgesetz zu beurteilen. Nach § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Sofern man für das Ausrichten von Vogelausstellungen einen vernünftigen Grund unterstellt, ergibt sich aus dieser Grundsatzanforderung des Tierschutzgesetzes die Verpflichtung alles zu tun, um vermeidbare Leiden auszuschließen. Sie sind als Erlaubnisinhaber allein in der Lage, die Erfüllung der Auflagen sicherzustellen.

Die Auflagen sind bestimmt formuliert und zur Abwehr einer konkreten Gefahr (hier: zum Schutz der ausgestellten Tiere vor vermeidbaren Leiden) geeignet. Die Ausführung der verfügten Auflagen ist Ihnen rechtlich und tatsächlich möglich. Der mit diesen Auflagen verbundene Aufwand für Sie als Veranstalter, für die Züchter und die Besucher der Vogelausstellung ist zumutbar und verhältnismäßig.

Bei der Beschränkung der Erlaubnis durch die Auflagen habe ich jeweils sowohl Ihre als auch die öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt. Nach Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Ausstellung, in der zumindest die Minimalanforderungen an eine tierschutzgerechte Unterbringung der ausgestellten Vögel erfüllt werden, und Ihrer Interessen, die Ausstellung nach Ihrem Belieben durchzuführen, habe ich mich für angeordneten Auflagen entschieden. Sie werden dadurch nicht unverhältnismäßig in Ihren Rechten beeinträchtigt.

Die Auflagen, die ggf. von den Ausstellungsrichtlinien Ihres Verbandes und von traditionellen Vorgaben abweichen, sind erforderlich, um vermeidbare Leiden für die ausgestellten Tiere zu verhindern. Geringere Forderungen als die hier festgelegten Auflagen könnten zu tierschutzwidrigen Zuständen führen.

Zu den unter III. geregelten Auflagen im Einzelnen:

Die Auflagen Nummern 1 – 6 regeln den tierschutzgerechten Ablauf der Ausstellung.

Die Einhaltung der Auflagen muss durch permanente Beaufsichtigung durch Aufsichtspersonal sichergestellt werden, um den Ausstellungsstress für die Tiere möglichst gering zu halten.

Um Beunruhigungen oder Schädigung der Vögel weitgehend zu vermeiden, sind Absperrmaßnahmen zu treffen. Besucher sollen dadurch daran gehindert werden, zu dicht an die Käfige heranzutreten und diese zu berühren. Dies ist auch bei den Siegerkollektionen und den Gesangskanarien zu beachten.

Das Fotografieren mit Blitz ist untersagt, da grelles Blitzlicht Erschrecken und Panikreaktionen auslösen kann. Fluchtversuche gegen die Gitterstäbe bedeuten für die Tiere ein erhebliches Verletzungsrisiko.

In den Auflagen Nummern 7 – 9 werden Anforderungen an die Räumlichkeiten beschrieben.

Die Gesunderhaltung der Tiere ist in hohem Maße tierschutzrelevant. Nikotin ist für Vögel giftig, daher ist ein Rauchverbot in jedem Raum, in dem Tiere gehalten werden, durchzusetzen. Die ausgestellten Vögel stammen zum Teil aus tropischen Regionen bzw. klimatisierten Haltungen. Für das Wohl dieser Tiere muss ein entsprechender Temperaturbereich eingehalten werden. Im Dezember müssen deshalb alle Räume, in denen Vögel gehalten werden, geheizt werden. Das gilt auch für den Absonderungsraum und insbesondere für den Krankenraum. Zugluft begünstigt das Auftreten von Atemwegserkrankungen und muss vermieden werden.

In den Auflagen Nummern 10 – 13 werden Anforderungen an die Vögel beschrieben.

Die Vögel müssen eine gute Schaukondition aufweisen, um die Belastungen weitgehend unbeschadet verkraften zu können. Dazu gehört neben der guten körperlichen Verfassung eine gute Vorbereitung auf die



Ausstellungsbedingungen. Für scheue Vögel sind die Belastungen schwerwiegender als für vorbereitete Tiere. Scheue und nicht ausreichend vorbereitete Tiere dürfen deshalb nicht ausgestellt werden. Um eine tierärztliche Betreuung und Versorgung sicherzustellen, ist die ständige Erreichbarkeit eines Tierarztes erforderlich, der notwendige Behandlungen durchführen kann. Jeder Züchter und Aussteller ist verpflichtet, die richtige – soweit gefordert geschlossene – Beringung der angebotenen Vögel in vorgeschriebener Größe vorzunehmen, um die artenschutzrechtlichen Vorgaben sicher zu stellen. Der Ausschluss nicht korrekt gekennzeichnete Vögel von der Ausstellung ist unter Aspekten der gesetzlichen Vorgaben als konsequente ordnungsbehördliche Maßnahme zu werten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Auflagen 14 – 22 beschreiben Anforderungen an die Unterbringung der Vögel.

In den Jahren 2017 und zuletzt Anfang 2018 wurden die überwiegende Anzahl der Vögel in 3seitig geschlossenen Käfigen ("Wursterkäfigen") untergebracht, einige Gestalts- und Positurkanarien wurden dagegen ausnahmsweise noch in offenen, rundum vergitterten Kuppelkäfigen bzw. den relativ großen COM Käfigen (z.B. Pariser Trompeter) ausgestellt. Bei der Besprechung am 04.04.2017 wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, ggf. auch bisher unübliche Kanarien-Rassen (für die ursprünglich ein neuer, dreiseitig offener Käfig etabliert werden sollte) in dem zugelassenen COM Käfig präsentieren zu können.

Die Unterbringung der Vögel in geeigneten Käfigen ist in hohem Maße tierschutzrelevant. Für die Zurschau- stellung der Vögel sind Käfige zu verwenden, die eine nach § 2 Nummer 1 TierSchG entsprechende art- und bedürfnisgerechte Unterbringung gewährleisten. Die beschriebenen Käfige sind vor diesem Hintergrund als Minimalforderung zu verstehen.

Ausstellungskäfige müssen dreiseitig geschlossen sein, zumindest aber über eine geschlossene Rückwand verfügen. Sofern die beiden ausnahmsweise noch tolerierten, o.g. allseits vergitterten Schaukäfige (Kuppel- käfig und COM Käfig) noch verwendet werden, müssen Zwischenwände als Sichtschutz in den Regalreihen eingezogen oder die Großraumvolieren mit der Rückseite direkt an einer geschlossenen Wand aufgestellt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Käfige nur von einer Seite zugänglich/einsehbar sind und der Ausstellungsstress für die Tiere möglichst gering gehalten wird. Die Vögel können sich in den hinteren, den Besuchern abgewandten Bereich des Käfigs zurückziehen. Das öffentliche Interesse, den Tieren wenigstens diesen minimalen Rückzug zu ermöglichen, überwiegt Ihr Interesse, die Vögel in Käfigen nach Ihrem Belie- ben auszustellen.

Für Waldvögel werden ausnahmslos dreiseitig geschlossene Käfige vorgeschrieben. Seit Jahren beobach- ten die überwachenden Tierärzte, dass sich Waldvögel generell deutlich nervöser und scheuer als die übr- igen Vögel zeigen. Dreiseitig geschlossene Käfige bieten den Vögeln besseren Schutz vor äußeren Reizen und sind deshalb generell anzustreben. Die – wenn auch minimale - Rückzugsmöglichkeit in den abge- schirmten Bereich vermittelt den Tieren eine gewisse Sicherheit.

Die Aufstellung in einer Mindesthöhe von 80 cm über dem Boden soll gewährleisten, dass die Besucher sich den Tieren nicht von oben nähern können. Das Betrachten von oben wird von Vögeln als wesentlich bedrohlicher empfunden als die Annäherung von der Seite.

Für die Vögel dürfen in den Käfigen keine Verletzungsrisiken, z. B. durch vorstehende Bügel oder durch in den Käfig hineinragende Drahtenden, bestehen. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können. Erforderlichenfalls müssen die Vögel (z.B. Bart- meisen) in Spezialkäfigen untergebracht sein.

Geriffelte Sitzstangen werden als tierschutzwidriges Zoozubehör bewertet und abgelehnt. Da die geriffelte Oberfläche zu einer ständigen Reizung der Fußsohlen führt, besteht die Gefahr von Pododermatiden.

Nach intensiven Diskussionen wurde 2014 entschieden, dass die "Border-Käfige" (Kleinstkäfige mit der Grundfläche von 12 x 30 cm) nicht mehr verwendet werden dürfen. Das Ausstellungsverbot von Vögeln in den "alten" Gesangsbauern war bereits früher verfügt worden und wird bestätigt.

Seit vielen Jahrzehnten kommen standardisierte Ausstellungskäfige bei Vogelschauen zum Einsatz, bei de- nen Kriterien wie Handhabung, Präsentation, Wettbewerb und Werterhaltung im Vordergrund stehen. Unse- re heutigen Vorstellungen vom Tierschutz beziehen sich aber weniger auf diesen Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, als vielmehr auf den Schutz der Bedürfnisse der Tiere.

Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz bedeutet für alle Menschen, die mit Tieren umgehen, ein Um- und Weiterdenken. Wirtschaftliche Gesichtspunkte und der Wille des Menschen im



Umgang mit den Tieren haben sich an den Bedürfnissen der Tiere zu orientieren. Gerade Veranstaltungen, die allein dem Hobby von Menschen dienen, müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, damit die – oft traditionell entstandenen und seit vielen Jahren unveränderten – Bedingungen für die betroffenen Tiere den heutigen Ansprüchen an eine artgerechtere Haltung angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund waren und sind die Kleinstkäfige wie der "Border-Käfig" und die "alten" Gesangskanarienvogel zu beanstanden und zu verbieten. Das Verbot dieser Kleinstkäfige ist gerechtfertigt, da sie ausschließlich den Präsentationswünschen der Züchter und Aussteller dienen, mit ihren geringen Innenmaßen aber die Bedürfnisse der Tiere nicht erfüllen.

In Abwägung Ihrer Interessen, die Tradition fortzuführen und das Interesse der Allgemeinheit, den ausgestellten Tier vermeidbare Leiden zu ersparen, habe ich entschieden, diese Käfige nicht zuzulassen. Die in den Auflagen beschriebenen Käfige sind für Vögel anderer Rassen und Arten schon lange Standard und für die bisher in den „Border-Käfigen“ ausgestellten Vögel ebenso geeignet. Die geänderte Ausstellung auch der bisher für die Ausstellung in „Border-Käfigen“ vorgesehenen Vögel ist daher für Sie zumutbar und möglich. Außerdem wurde auf der Besprechung am 04.04.2017 auch vereinbart, ggf. für diese Tiere den COM Käfig nutzen zu können. Die Fachgruppe der Gesangskanarienvogelhalter hat durch den Neubau der neuen Gesangskanarienvogelkäfige die tierschutzrechtliche Situation für die Gesangskanarienvogel deutlich verbessert.

Die Einzelheiten wurden ausführlich mit Ihnen anlässlich der Zusammenkünfte im Kreishaus am 22.02.2012 und zuletzt am 04.04.2017 besprochen. Inhaltlich entspricht meine Erlaubnis für die 70. DKB Meisterschaft im Dezember 2018 annähernd der Ausstellung im Januar 2018 unter Berücksichtigung der am 04.04.2017 gemeinsam neu festgelegten Vereinbarungen für die nächsten fünf Jahre.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Auf die Kennzeichnungs-, Melde- und Buchführungspflicht artengeschützter Vögel weise ich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



Fundstellen:

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 25 S. 1206)
ZustVO Tierschutz NRW	Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts – Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 203)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
GeflüpestV	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dr. B. Happe

Anlage:
Gebührenbescheid